Gleichstellung bauen ist machbar.

(ma) Die vor kurzem lancierte Initiative «Gleiche Rechte für Behinderte» (siehe beiliegenden Unterschriftenbogen) verlangt eine grundsätzliche Gleichstellung behinderter Bürgerinnen und Bürger. Die aktuelle Diskussion über diese Forderung und ihre Auswirkungen betrifft ganz konkret auch die Architektur. Denn Bauen für alle setzt gleiches Recht für alle voraus.

Alle Schweizer sind vor dem Gesetz gleich, heisst es in der Bundesverfassung. Natürlich sind damit auch die Schweizerinnen gemeint, hiess es jahrzehntelang. Aber die Wirklichkeit war eine andere. So dass 1981 die Gleichberechtigung von Mann und Frau ausdrücklich in die Verfassung aufgenommen wurde.

Alle Schweizer und, neu, alle Schweizerinnen sind gleichberechtigt, heisst es in der Verfassung. Natürlich sind damit auch die Behinderten gemeint, heisst es. Aber im Alltag wird Gleichberechtigung, zum Beispiel eine stufenlose Erschliessung, schnell einmal als «zwar wünschenswert, aber nicht machbar» aus Bauprojekten gestrichen. Dagegen hilft nur ein den Baugesetzen übergeordnetes, verfassungsmässig garantiertes Gleichstellungsgebot.

Gleichstellungsforderungen – kein schweizerischer Sonderfall

Das bestätigen auch alle Erfahrungen im Ausland. Obwohl Behindertengerechtes Bauen in westlichen Ländern seit vierzig Jahren Thema öffentlicher Diskussionen ist und in verschiedensten Gesetzen verlangt wird, ist die Bilanz ernüchternd. Vorschriften und Reglemente werden häufig nicht respektiert. Selbst in den Vereinigten Staaten, die beim Behindertengerechten Bauen eine Vorreiterrolle einnehmen, führte erst die Unterzeichnung eines generellen Antidiskriminierungsgesetzes, des ADA (Americans with Disabilities Act), im Jahre 1990 zu einem «Quantensprung» in Bezug auf die Berücksichtigung von Behindertenanliegen. ADA verbietet unter anderem die Diskriminierung durch bauliche Barrieren. Bei Missachtung haben behinderte Bürger/innen ein Klagerecht, was eine starke präventive Wirkung hat.

Wenn nun auch in der Schweiz Bestrebungen zur Einführung eines Gleichstellungs- bzw. Antidiskriminierungsartikels unternommen werden, handelt es sich dabei also keineswegs um einen «eidgenössischen Sonderfall», sondern um ein durch Erfahrungen und Erkenntnisse anderer Länder breit abgestütztes Vorgehen.

Baugesetze werden oft nicht eingehalten

Auch in der Schweiz werden Vorschriften zum Behindertengerechten Bauen, wie sie alle Kantone kennen, oft nicht eingehalten oder erweisen sich in der Praxis als zu wenig verbindlich. Im übrigen führt der schweizerische Föderalismus dazu, dass die gesetzlichen Grundlagen und deren praktische Handhabung von Kanton zu Kanton, ja, von Gemeinde zu Gemeinde, sehr unterschiedlich sind. Im Klartext: 26 verschiedene kantonale Baugesetze; unterschiedliche Vollzugspraktiken in dreitausend Gemeinden.
Ein in der Verfassung verankertes Diskriminierungsverbot könnte dieser Willkür einen Riegel schieben und Behinderten die Bewegungsfreiheit im ganzen Land gleichmässig garantieren.

Die Angst vor einer verbindlichen Gleichstellung
Einem solchen Gleichstellungsartikel stehen bekanntlich Interessen und, vor allem, auch Ängste von Bauherren und Architekt/innen entgegen, nämlich die Angst

• vor vermeintlichen oder tatsächlichen Mehrkosten;

• vor der Einschränkung gestalterischer Freiheiten oder vor zusätzlichen planerischen und gedanklichen Anstrengungen;

• vor der Behindertenproblematik als solcher, das heisst vor der Konfrontation mit den Beeinträchtigungen (und Bedrohungen) menschlichen Lebens, vor der Erinnerung daran, was einem selbst zustossen könnte.

1. Vermeintliche Mehrkosten
Ein Teil der weitverbreiteten Angst vor unzumutbaren Mehrkosten ist die Folge falscher Vorstellungen bezüglich kostspieliger Anforderungen oder aufwendiger Problemlösungen. Klassisches Beispiel – der Wohnungsbau. Das Ziel ist nicht, spezielle mit vielen Sondereinrichtungen verteuerte Behindertenwohnungen zu erstellen, sondern «normale» Wohnungen so zu konzipieren, dass sie bei Bedarf leicht an die Bedürfnisse Behinderter angepasst werden können. Bei richtiger Planung ist dies, nachweislich, ohne Mehraufwendungen möglich.

Die Angst vor unverhältnismässigen Mehrkosten ist weitgehend unbegründet, denn auch bei einer verfassungsmässigen Verpflichtung zu Behindertengerechtem Bauen gilt das Prinzip der Verhältnismässigkeit. Im Gegensatz zu heute wäre es jedoch zwingend, alles, was machbar und zumutbar ist, zu realisieren. Gegenwärtig wird auch das Zumutbare noch allzuoft vergessen oder gestrichen. Solche «unlauteren» Einsparungen wären unter einem Gleichstellungsartikel tatsächlich nicht mehr möglich.

Ins Gewicht fallende Mehraufwendungen entstehen vor allem bei der nachträglichen Beseitigung von Barrieren bei bereits bestehenden Bauten. Die Verhältnismässigkeit solcher Mehraufwendungen ist Ermessenssache und hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. Zum Beispiel von der öffentlichen Bedeutung eines Objektes, von der Dringlichkeit einer Nachbesserung, vom Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen einer Sanierung oder vom Zusatznutzen für andere, nichtbehinderte Gebäudenutzer/innen, wie beim Einbau eines Liftes.

2. Gestalterische Freiheit
Die Angst vor der Einschränkung gestalterischer Freiheiten hat eine gewisse Berechtigung, denn ein in der Verfassung verankerter Gleichstellungsartikel verlangt zwingend die Beachtung der Behindertengerechtigkeit. Bisher führte die «gestalterische Freiheit», Barrieren und Hindernisse zu errichten, zu einer Einschränkung der Bewegungsfreiheit, ja, sogar zu einem gänzlichen Ausschluss behinderter Menschen vom (öffentlichen) Leben. Ein Gleichstellungsgebot würde die Bewegungsfreiheit für Behinderte bei der Nutzung von Bauten und Anlagen über die gestalterische Freiheit setzen. Planer und Planerinnen hätten nicht mehr die Freiheit, zu entscheiden, ob sie diese Anforderungen berücksichtigen wollen oder nicht. Das Interesse behinderter Menschen – das heisst die Vermeidung diskriminierender Barrieren – würde bei der sogenannten «Interessenabwägung» stärker gewichtet als die uneingeschränkte gestalterische Freiheit. Eine Prioritätensetzung, die in anderen Fällen längst selbstverständlich ist. So hat, beispielsweise, die Sicherheit in der Regel Priorität gegenüber der gestalterischen Freiheit.

Die Angst vor der Einschränkung gestalterischer Freiheit durch behindertengerechtes Bauen ist auch Ausdruck von Denkfaulheit, Phantasielosigkeit und Ignoranz. Jene Planerinnen und Planer, die sich bereits zwei- oder dreimal die Mühe gemacht haben, einen Bau von Anfang an auch unter dem Blickwinkel der Behindertengerechtigkeit zu planen, bestätigen, dass die Berücksichtigung solcher Anforderungen für sie ebenso zur Selbstverständlichkeit geworden ist wie andere Gebäudestandards z.B. die Installation von elektrischem Licht.

3. Verdrängung
Die Angst vor der Behinderung als solcher ist vermutlich die grösste Hürde auf dem Weg zur generellen Gleichstellung und zum Behindertengerechten Bauen im Besonderen. Diese Angst wird im allgemeinen verdrängt. Und mit ihr auch die Tatsache, dass unser aller Leben von Behinderung, Verletzung, Krankheit und Tod bedroht ist. Das aber wollen wir nicht wissen, dessen wollen wir uns nicht dauernd bewusst sein. Beim Bau eines Hauses immer auch die mögliche Behinderung mitzudenken, ist psychisch belastend, aber

ebenso nötig wie z.B. die Planung von Notausgängen in Kinos bei denen ja auch alle hoffen, diese selber nicht benützen zu müssen.

Konkretisierung als Chance der Gleichstellung

Die Schwierigkeiten beim Vollzug bestehender Gesetze und die Widerstände gegen die verfassungsmässige Verankerung eines Gleichstellungsartikels machen deutlich, dass dringend praxisgerechte Richtlinien für die Umsetzung einer behindertengerechten Bauweise entwickelt werden müssen.

Die Differenzierung unserer Anliegen kann nicht nur Widerstände abbauen, sondern liefert auch Entscheidungsgrundlagen, um im Einzelfall Prioritäten zu setzen und Ermessensentscheide situationsgerecht fällen zu können. Da die Forderung nach einer konsequent behindertengerechten Gestaltung in der Regel nicht von den für das Bauen Verantwortlichen kommt, sondern von diesen im Gegenteil gerne fallengelassen wird, ist es an uns, entsprechende Lösungsvorschläge zu entwickeln,

das heisst zu formulieren, was verhältnismässig, zumutbar oder realisierbar ist. Denn nur damit kann bei jedem einzelnen Bauvorhaben eine optimale Wirkung verfassungsmässiger oder gesetzlicher Rechte und Vorschriften erzielt werden.

Viele Details gehen unter

Es gibt in der Baupraxis sehr viele behindertenrelevante Einzelheiten, welche ohne Mehraufwand realisierbar wären, die jedoch keine Beachtung finden. Auch aus diesem Grunde ist es erforderlich, unsere Forderungen nach klaren Prioritäten aufzulisten, um den Bauverantwortlichen Anhaltspunkte zu geben. Solche praxisgerechten Leitlinien sind so oder so erforderlich, unabhängig davon, ob neben den bereits bestehenden Gesetzen und Verordnungen auf kantonaler und kommunaler Ebene ein übergeordneter Gleichstellungsanspruch in der Bundesverfassung verankert wird. Hilfreich für die Einschätzung unterschiedlicher baulicher Situationen ist ein Beurteilungsraster nach folgenden drei Prioritäts-Kategorien:

1. Eindeutige Normstandard-Fälle

Eindeutige Situationen, die nach einem Mindest-Normstandard realisiert werden müssen. Beispielsweise:
stufenlose Erschliessung, Türen von mindestens 80 cm Breite, Lifte mit Normmassen, Rollstuhl-WCs, Sicherheit für Blinde.

2. Fälle mit Kompromissen

Auf die Behindertengerechtigkeit darf nicht verzichtet werden, aber es sind Kompromisse statthaft z.B. können von der Norm abweichende, steilere Rampen besser sein als Umwege oder gar ein gänzlicher Verzicht auf eine stufenlose Erschliessung; lieber Aufzüge, die zwar die Normmasse unterschreiten, aber wenigstens beschränkt rollstuhlgängig sind, zum Beispiel in Altbauten; wenigstens die Voraussetzungen für eine spätere Anpassung schaffen, zum Beispiel im Wohn- und Arbeitsbereich.

3. Dringlichkeit von Fall zu Fall

Eine dritte Kategorie umfasst alle Situationen, bei denen die erforderliche Massnahme oder die Zumutbarkeit nicht eindeutig ist und welche situativ, entsprechend den örtlichen Verhältnissen, unterschiedlich bewertet werden müssen. Beispiele: Beleuchtung, Farbgebung, Grösse von Schriften, Informationssysteme, Raumgestaltung oder der Entscheid zwischen einer Rampen- oder Treppenliftlösung.

Solche Differenzierungen sind dringend notwendig, damit in der Detailplanung nicht einfach nur ein lückenhafter Minimalstandard realisiert wird. Praxisgerechte Differenzierungen können aber auch helfen, Ängste und Widerstände gegen einen Gleichstellungsartikel abzubauen und deutlich machen, dass behindertengerechtes Bauen generell machbar ist.

Die vorangehenden Überlegungen bilden einen Beitrag zur Diskussion zur unumgängliche Prioritätensetzung. Die Bauberatertagung vom 23. November 1998 in Basel wird eine nächste Gelegenheit geben, diese Fragen vertieft zu diskutieren.

Unterschreiben Sie die beiliegende Initiative!

Nummer 29
Oktober 1998

Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen

Centre suisse pour la construction adaptée aux handicapés

Centro svizzero per la costruzione adatta agli andicappati

Informationsbulletin

Unterschreiben Sie die Gleichstellungsinitiative. Danke!

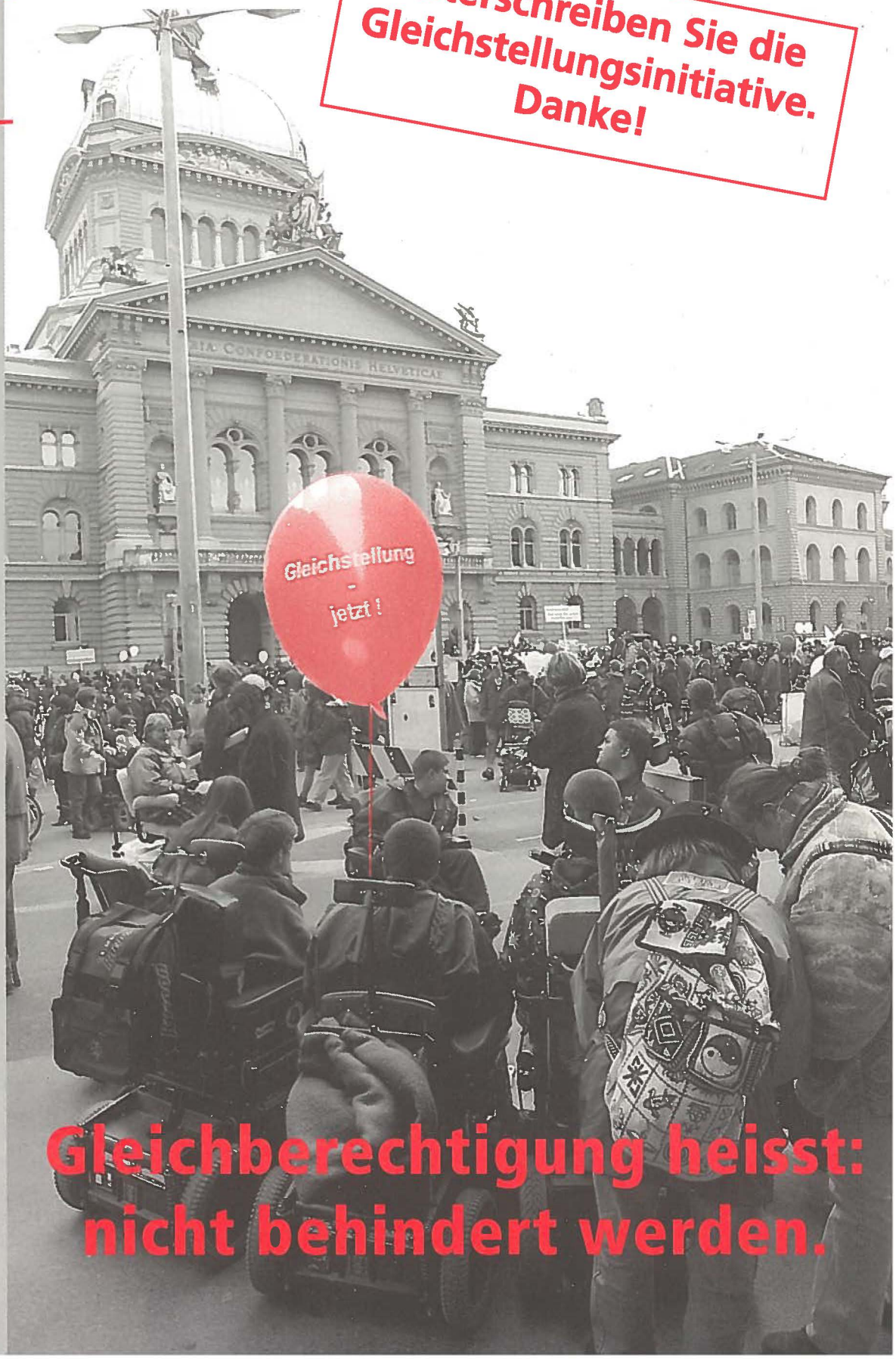

Gleichberechtigung heisst: nicht behindert werden.